

**Gesetz
über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
(GSOG)**

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 151.21 | 153.01 | **161.1** | 168.11 | 271.1 | 620.0

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [161.1](#) Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation und Führung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und dem Grossen Rat.

Art. 2 Abs. 4

⁴ Regionale Gerichtsbehörden sind

b Aufgehoben.

Titel nach Art. 3 (geändert)

2 Grundsätze der Organisation, Führung und Zusammenarbeit

Art. 6a (neu)

Antrags- und Vertretungsrecht der Justizleitung

¹ Bei folgenden Geschäften ihres Aufgabenbereichs hat die Justizleitung das Recht, dem Grossen Rat Anträge zu stellen:

- a Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan gemäss Artikel 11,
- b Geschäftsbericht und Tätigkeitsbericht,
- c Kredite,
- d parlamentarische Vorstösse.

² Sie vertritt diese Geschäfte im Grossen Rat und bezeichnet zur Wahrnehmung des Vertretungs- und Äusserungsrechts eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Art. 6b (neu)

Mitwirkung des Regierungsrates bei Geschäften der Justizleitung

¹ Die Justizleitung übermittelt ihre Geschäfte gemäss Artikel 6a dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Der Regierungsrat leitet die Geschäfte der Justizleitung unverändert an den Grossen Rat weiter. Er kann zu den Geschäften Stellung nehmen und eigene Anträge stellen.

Art. 6c (neu)

Information

¹ Der Regierungsrat oder die in der Sache zuständige Direktion informiert die Justizleitung vorgängig über Geschäfte, welche die Gerichte und die Staatsanwaltschaft betreffen. Bei der Beschlussfassung werden die Anliegen der Justiz nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 6d (neu)

Zusammenarbeit zwischen Grosse Rat, Regierungsrat und Justizleitung

¹ Der Grosse Rat, der Regierungsrat und die Justizleitung verständigen sich über Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit.

Art. 18 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

Aufgaben (Überschrift geändert)

¹ Die Justizleitung nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- b **(geändert)** Sie verabschiedet den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

- b1 **(neu)** Sie verabschiedet Kreditanträge, nachdem sie einen Bericht der Finanzdirektion eingeholt hat.
 - b2 **(neu)** Sie verabschiedet Antworten auf Finanzmotionen, Interpellationen und Anfragen.
 - d **(geändert)** Sie regelt die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorschriften der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.
 - e **(geändert)** Sie unterbreitet direkt dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht.
 - f *Aufgehoben.*
- ² *Aufgehoben.*

Art. 24a (neu)

Stellenwechsel während einer Amtsperiode

¹ Erstinstanzliche Richterinnen und Richter sowie Vorsitzende der Schlichtungsbehörden können bei Vakanz während der Amtsperiode eine Stelle an einem anderen Gericht bzw. an einer anderen Schlichtungsbehörde antreten.

² Die Geschäftsleitung des Obergerichts entscheidet über den Stellenwechsel auf Gesuch hin.

³ Nach Ablauf der Amtsperiode wählt der Grosse Rat die Richterinnen und Richter bzw. die Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden in der neuen Funktion wieder.

Art. 26a (neu)

Aushilfe

¹ Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Vorsitzende der Schlichtungsbehörde sind zur Aushilfe an den erstinstanzlichen Gerichten und an den Schlichtungsbehörden verpflichtet.

² Die Geschäftsleitung des Obergerichts entscheidet über die Aushilfe in Absprache mit den betroffenen Gerichtsbehörden und nach Anhörung der betroffenen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten bzw. der betroffenen Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden.

Art. 27

Unvereinbarkeit in der Funktion (Überschrift geändert)

Art. 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie dürfen nicht gleichzeitig Stellen bei Gerichtsbehörden oder bei der Staatsanwaltschaft bekleiden, die zueinander im Verhältnis der unmittelbaren Über- und Unterordnung stehen.

² Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen nicht gleichzeitig als Richterinnen und Richter demselben Gericht, als Vorsitzende derselben Schlichtungsbehörde oder als Staatsanwältinnen und Staatsanwälte derselben Staatsanwaltschaft angehören.

Art. 29 Abs. 1 (geändert)

Wählbarkeit und Anstellungsvoraussetzungen (Überschrift geändert)

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, müssen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte bedürfen einer Bewilligung für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern.

Art. 31

Taggelder und Reiseschädigungen (Überschrift geändert)

Art. 33 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre (Überschrift geändert)

^{1a} Die Gerichtsbehörden können bei Bedarf nebenamtliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber einsetzen. Der Grosse Rat regelt deren Entschädigung durch Dekret.

² Die Staatsanwaltschaft verfügt über juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre. Deren Anzahl wird von der jeweiligen Staatsanwaltschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt.

^{2a} Die Jugendanwaltschaft verfügt über juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre. Deren Anzahl wird von der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendanwalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt.

Art. 33a (neu)

Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte

¹ Die Staatsanwaltschaft verfügt über Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte. Deren Anzahl wird von der Generalstaatsanwaltschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt.

² Die Jugendanwaltschaft verfügt über Assistenzjugendanwältinnen Assistenzjugendanwälte. Deren Anzahl wird von der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendanwalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt.

³ Die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie die Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte müssen über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen.

⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie der Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte werden durch Gesetz geregelt.

Art. 39 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1a} Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat kein Stimmrecht. Sie oder er kann im eigenen Aufgabenbereich Anträge stellen.

² Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für

- e **(geändert)** die Wahl der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts sowie die Wahl der Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte und der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der regionalen Schlichtungsbehörden,

Art. 57 Abs. 7 (geändert)

⁷ In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Sie oder er behandelt ferner die Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen.

Art. 59 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

Art. 61 Abs. 1 (geändert)

¹ Das kantonale Zwangsmassnahmengericht urteilt als Einzelgericht.

Art. 62 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Ersatzmitglieder (Überschrift geändert)

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

Art. 63 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Organisation (Überschrift geändert)

¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Wirtschaftsstraengericht. Dessen Aufgaben werden durch die Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland wahrgenommen.

^{1a} Es setzt sich zusammen aus Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie aus Ersatzmitgliedern.

² Aufgehoben.

³ Es urteilt als Einzelgericht oder in Dreierbesetzung.

⁴ Das Regionalgericht Bern-Mittelland regelt die Verteilung der Geschäfte und die Bildung der Spruchkörper durch Reglement.

Art. 64

Aufgehoben.

Art. 65

Aufgehoben.

Art. 66 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Ersatzmitglieder (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

Organisation (Überschrift geändert)

¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Jugendgericht. Dessen Aufgaben werden durch die Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland wahrgenommen.

^{1a} Es setzt sich zusammen aus Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern.

² *Aufgehoben.*

⁵ Es tagt in der Regel am Sitz der regionalen Dienststelle der Jugendanwaltschaft oder des örtlich zuständigen Regionalgerichts.

⁶ Das Regionalgericht Bern-Mittelland regelt die Verteilung der Geschäfte und die Bildung der Spruchkörper durch Reglement.

Art. 68 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Vertretung (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 77 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

^{1a} Die Enteignungsschätzungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn ein Gesuch, eine Klage oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann.

Titel nach Art. 82

10.3 (aufgehoben)

Art. 83

Aufgehoben.

Art. 87

Aufgehoben.

Art. 89 Abs. 1

¹ Die Staatsanwaltschaft setzt sich zusammen aus

- e **(geändert)** der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendantwalt,

II.

1.

Der Erlass [151.21](#) Gesetz über den Grossen Rat vom 04.06.2013 (Grossratsgesetz, GRG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 61 Abs. 2

² Parlamentarische Vorstösse richten sich

- c **(geändert)** an die Justizleitung, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder Finanzhaushaltsführung der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft beziehen, wobei nur Finanzmotionen, Interpellationen und Anfragen zulässig sind.

Art. 65 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Postulat beauftragt den Regierungsrat abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob ein Erlass oder ein Beschluss ausgearbeitet, eine Massnahme ergriffen oder ein Bericht vorgelegt werden soll.

2.

Der Erlass [153.01](#) Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 104 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1a} Soweit es sich bei der für den Schaden verantwortlichen Person um eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft handelt, verfügt die Generalstaatsanwaltschaft bzw. die jeweils zuständige Geschäftsleitung des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts über den streitigen Anspruch. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stabsstelle für Ressourcen verfügt die Justizleitung.

² Die Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung sind schriftlich, begründet und im Doppel einzureichen.

3.

Der Erlass [168.11](#) Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006 (KAG) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton bezahlt den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten sowie den Anwältinnen und Anwälten, die für die ersten Einvernahmen bestellt worden sind (Art. 159 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO])¹⁾, eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt.

4.

Der Erlass [271.1](#) Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 1

¹ Gerichtliche Befugnisse im Strafverfahren haben

¹⁾ SR 312.0

f Aufgehoben.

Titel nach Art. 32a (neu)

3.1a Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte

Art. 32b (neu)

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte nehmen alle durch die StPO den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen wahr. Ausgenommen sind

- a* Nichtanhandnahme,
- b* Eröffnung der Untersuchung,
- c* Antrag auf Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie auf Haftverlängerung,
- d* Anordnung von Zwangsmassnahmen,
- e* Sistierung und Einstellung des Verfahrens,
- f* Erhebung und Vertretung der Anklage
- g* Klage auf Ungültigkeit einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte führen die staatsanwaltlichen Einvernahmen durch.

Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

Anordnung, Genehmigung und Verlängerung durch das Zwangsmassnahmengericht

1. Haftentscheide (Überschrift geändert)

¹ Für die Haftentscheide ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht zuständig.

a Aufgehoben.

b Aufgehoben.

² Als Haftentscheide gelten Entscheide über

- h* **(geändert)** Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO) sowie Hafturlaub während des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens,

Art. 59 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten.

Art. 82 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Aufgaben des Zwangsmassnahmengerichts für Jugendstrafsachen obliegen dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht.

² Die jugendgerichtlichen Aufgaben nach Bundesrecht obliegen für das ganze Kantonsgebiet dem Regionalgericht Bern-Mittelland. Einsprachen gegen Strafbefehle wegen blosser Übertretungen beurteilt die Einzelrichterin oder der Einzelrichter.

Titel nach Art. 84 (neu)**4.1a Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte****Art. 84a (neu)****Augaben und Kompetenzen**

¹ Die Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte nehmen alle durch die JStPO und die StPO den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen wahr. Ausgenommen sind

- a Nichtanhandnahme,
- b Eröffnung der Untersuchung,
- c Antrag auf Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie auf Haftverlängerung,
- d Anordnung von Zwangsmassnahmen,
- e Sistierung und Einstellung des Verfahrens,
- f Erhebung und Vertretung der Anklage,
- g Klage auf Ungültigkeit einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft,
- h Unterhaltsklage,
- i Anordnung und Aufhebung der vorsorglichen Schutzmassnahmen, der ambulanten Behandlung und Unterbringung.

Art. 93 Abs. 2 (geändert)

² Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt oder die Assistenzjugendanwältin oder der Assistenzjugendanwalt schliesst mit den Unterhaltspflichtigen einen Unterhaltsvertrag ab. Dieser wird mit den notwendigen Unterlagen der Leitung der Jugendanwaltschaft zur Genehmigung vorgelegt.

5.

Der Erlass [620.0](#) Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 48 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates oder der Justizleitung einschliesslich des Vortrags dazu, der die Gebundenheit einlässlich begründet, sind der Finanzkommission bzw. der Justizkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen, wenn diese Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden.

⁴ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates oder der Justizleitung sind überdies im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, der fakultativen Volksabstimmung unterliegen würden.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Nicht beanspruchte Voranschlagskredite der Betriebsbuchhaltung können durch den Regierungsrat oder die Justizleitung mittels Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, wenn eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und höchstens ein Drittel der gesamten Projektkosten übertragen werden.

³ Der Regierungsrat oder die Justizleitung passt gleichzeitig mit der Kreditübertragung in der Betriebsrechnung die entsprechenden Positionen in der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und bei den Staatsbeiträgen an.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Bern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: